

Berlin, 09. August 1995

Stellungnahme durch den Abgeordneten Dr. Gregor Gysi hinsichtlich der vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR überreichten gutachterlichen Stellungnahme vom 26.5.1995 nebst Anlagen

1. Vorab möchte ich darauf hinweisen, daß Mitglieder des Ausschusses mit der gutachterlichen Stellungnahme und den Anlagen in einer Art und Weise umgegangen sind, die meine rechtliche Anhörung zur Farce degradiert. Sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, Dieter Wiefelspütz, als auch der CDU-Obmann Dr. Bertold Reinartz haben sich so festgelegt, daß es fast sinnlos erscheint, zur gutachterlichen Stellungnahme nebst Anlagen meinerseits noch Stellung zu nehmen. Vor meiner Anhörung hat Herr Wiefelspütz das Gutachten bereits als seriös und damit als wahr bezeichnet. Eine Stellungnahme gegen das Gutachten müßte daher unseriös sein und hat kaum Chancen, ernsthaft bewertet zu werden. Herr Dr. Reinartz ging so weit - noch bevor er das Gutachten vollständig gelesen hatte - vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zu verlangen, gegen mich Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Damit bestätigt er, daß auch sein Urteil feststeht. Herr Hilsberg von der SPD hat in einer Rundfunksendung des WDR vom 4. Juli 1995 erklärt, daß ich ein Spitzel gewesen sei, und damit ebenfalls ein abschließendes Urteil gefällt. Die zu erwartende Zurückhaltung, wenigstens bis eine Stellungnahme von mir vorliegt, hat der Ausschuß also zu keinem Zeitpunkt an den Tag gelegt. Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch die Tatsache, daß der Ausschuß die gutachterliche Stellungnahme des Bundesbeauftragten breit an die Öffentlichkeit verteilt hat, entgegen seinem angeblich internen Charakter, entgegen den Vorschriften des Ausschusses und ohne wenigstens meine Stellungnahme abzuwarten, um diese mit zu verteilen.

Dies muß ich erwähnen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß ich meine Stellungnahme in der naiven Vorstellung abgebe, die Mehrheit der Ausschußmitglieder hinsichtlich ihres längst gefällten Urteils auch nur irgendwie beeindrucken, geschweige denn, sie zu einer Berücksichtigung meiner Argumente bewegen zu können.

2. Meine Einschätzung, daß die gutachterliche Stellungnahme unseriös ist, beruht unter anderem darauf, daß nicht einmal die formalen Kriterien an ein Gutachten erfüllt sind. Normalerweise beginnt ein solches Gutachten damit, daß die rechtlichen Grundlagen erläutert werden, auf denen es beruht. Ferner hätte die Methode erklärt werden müssen, wie die Gutachter zu bestimmten Feststellungen bzw. Bewertungen gelangten.

Es gibt falsche und unvollständige Zitate, in jedem Fall zu meinem Nachteil, was ebenfalls für mangelnde Seriosität spricht. Hinzu kommen noch Widersprüche im Gutachten selbst, in dem gleiche Sachverhalte mal als Vermutung und Verdacht, mal als feststehende Tatsache formuliert werden. In einem Gutachten sollten sich die Gutachter schon entscheiden. Mit diesen Fragen setzt sich eine Broschüre der Abgeordnetengruppe der PDS im Bundestag und des Bundesvorstandes der PDS mit dem Titel „Gysi./ Gauck - Widerspruch gegen das neue Gutachten“ auseinander. Ich füge diese Broschüre als Anlage bei und mache die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Gutachten (Seite 8 bis 17) zum Gegenstand meiner Stellungnahme.#

3. In dieser Stellungnahme beschäftige ich mich nicht mit jenem Teil von Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme und auch nicht mit jenen Anlagen, bei denen der Bundesbeauftragte selbst davon ausgeht, daß sie für einen Nachweis irrelevant sind. Das bezieht sich hinsichtlich der gutachterlichen Stellungnahme auf den Punkt 2 (Seite 14 bis 24) und hinsichtlich der Anlagen ebenfalls auf den Punkt 2 (Blau 48 bis 174). In der gutachterlichen Stellungnahme trägt der Abschnitt 2 folgende Überschrift: „Zu weiteren Unterlagen, die auf einen personenbezogenen Einsatz von Dr. Gysi durch das MfS hindeuten (Konzeptionen, Pläne ...)“. In den Anlagen wird hinsichtlich des Punktes 2 darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen teilweise die Quellen nicht eindeutig zu bestimmen sind, in den übrigen Fällen scheidet ich als Quelle aus. Nach den Richtlinien zur Überprüfung eines Abgeordneten gemäß § 44 b Abgeordnetengesetz ist für eine Feststellung des Ausschusses hinsichtlich einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit bzw. einer politischen Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ein Nachweis erforderlich. Weder der Ausschuß noch ich müssen bzw. dürfen sich deshalb mit „Hindeutungen“ bzw. „nicht bestimmbar Quellen“ auseinandersetzen.

Im Urteil vom 23.11.1994 („Neue Justiz“ 1995, S. 195) hat das Verwaltungsgericht Berlin dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zugestanden, daß für seine Auskünfte nur die Unterlagen des MfS maßgeblich und damit eine relative Wahrheit hinreichend sei. Der Bundesbeauftragte habe die Stasi-Unterlagen nach archivarischen Grundsätzen zu bewerten, zu ordnen, zu erschließen, zu verwahren und zu verwalten. Die Richtigkeit der Unterlagen könne er nur insofern in Frage stellen, als sich Zweifel an der Richtigkeit aus diesen Unterlagen selbst ergeben.

Soweit die Unterlagen in einem Verwaltungsverfahren oder in einem Rechtsstreit erheblich seien, hätten andere Behörden oder Gerichte die Richtigkeit der Unterlagen zu überprüfen. Die gleiche Auffassung vertritt das Verwaltungsgericht in dem dem Ausschuß ekannten Beschluß vom 17.7.1995. Obwohl der Beschluß noch nicht rechtskräftig ist und auch das Urteil noch nicht rechtskräftig sein soll, ergeben sich daraus zwei verschiedene Überlegungen für das Verfahren vor dem 1. Ausschuß des Deutschen Bundestages. Ist dieses Verfahren überhaupt geeignet, die Aufgabe wahrzunehmen, von der das Verwaltungsgericht ausgeht, nämlich die „Richtigkeit der Unterlagen“ zu ermitteln? Wie sollte der Ausschuß dies tun, da er nicht die Qualität eines Untersuchungsausschusses hat und ihm deshalb auch keine Mittel zur Verfügung stehen, die vom Bundesbeauftragten übergebenen Unterlagen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen? Andererseits folgt jedoch aus dem Beschluß und dem Urteil, daß der Bundesbeauftragte in meinem Falle unzulässige Auskünfte erteilt hat. Er ist es nämlich, der „die Richtigkeit der Unterlagen“ bezweifelt, obwohl dies genau nicht seine Funktion wäre. Aus den personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zu mir ergibt sich ein völlig anderer Sachverhalt als der, der in der gutachterlichen Stellungnahme dargestellt wird. Aus ihnen ist zu entnehmen:

1. In den 70er Jahren gab es eine Erfassung meiner Person bei der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS, wobei unklar ist, ob ich davon Kenntnis gehabt haben kann. (Tatsächlich hatte ich keine Kenntnis.)
2. Danach war ich beim Ministerium für Staatssicherheit der DDR überhaupt nicht erfasst. Eine neue Erfassung - von der ich ebenfalls keine Kenntnis hatte - begann am 18. September 1980, und zwar im Rahmen eines IM-Vorlaufs. Ein Vorlauf diente der Überprüfung, ob eine Person als inoffizieller Mitarbeiter geworben werden kann und soll. Aus diesem IM-Vorlauf wurde zu keinem Zeitpunkt ein IM-Vorgang. Der Vorlauf wurde 1986 abgeschlossen und archiviert. Zur Begründung hieß es, daß ich für eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR nicht geeignet bin.
3. Ebenfalls im Jahre 1986 wurde - wiederum ohne meine Kenntnis - eine operative Personenkontrolle gegen mich eingeleitet, die offensichtlich bis Ende 1989 nicht abgeschlossen war.

Indem der Bundesbeauftragte in der Einführung zur gutachterlichen Stellungnahme auf Seite 1 behauptet, daß zwischen mir und der Hauptabteilung XX des MfS im Zeitraum von 1978 bis 1989 durchgängig eine Zusammenarbeit stattgefunden habe, widerspricht er diesen bei der Staatssicherheit aufgefundenen personenbezogenen Unterlagen zu mir. Genau dies ist aber nach dem Beschluß und dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht seine Aufgabe, es sei denn, er könnte nachweisen, daß die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in Bezug auf meine Person falsch sind. Einen solchen Nachweis tritt er jedoch an keiner Stelle an.

Der Bundesbeauftragte unterstellt z.B. in Bezug auf die OPK: „Damit war unter veränderter Registrierung ein Zustand erhalten geblieben, indem die HA XX/9 mit Dr. Gysi weiter zusammenarbeiten konnte wie bisher.“ (Seite 39) Damit behauptet er, daß die operative Personenkontrolle angelegt wurde, um eine inoffizielle Zusammenarbeit zu tarnen, also die Registrierung und die Unterlagen zur operativen Personenkontrolle vom Inhalt her falsch sind. Das ist deshalb so besonders bemerkenswert, weil der Bundesbeauftragte auf eine Frage der Abgeordneten Lederer hin schriftlich ausdrücklich erklärt hat, daß er Fälschungen seitens der Staatssicherheit ausschließen könne (Seite 41 der Antwort). Aber es wäre doch wohl eine Fälschung, wenn eine inoffizielle Zusammenarbeit als operative Personenkontrolle dargestellt wird? Welche Aussage des Bundesbeauftragten ist nun richtig? Außerdem hat der Bundesbeauftragte mehrfach öffentlich erklärt, daß zumindest das „Handwerkszeug“ der Staatssicherheit stimmen würde, weil sich die Staatssicherheit darauf selber verlassen können mußte. Wenn aber zu mir eine operative Personenkontrolle registriert und mit entsprechenden Begründungen eingeleitet wurde, der Bundesbeauftragte jedoch meint davon ausgehen zu können, daß diese Unterlagen inhaltlich falsch sind und eigentlich das Gegenteil, nämlich eine inoffizielle Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen sollten, dann frage ich, welcher Verlaß auf das „Handwerkszeug“ der Staatssicherheit noch bestehen kann? Ebenso wenig kann der Bundesbeauftragte erklären, daß die Staatssicherheit angeblich 1978, 1979 und bis in den September 1980 inoffiziell mit mir zusammengearbeitet soll, ohne auch nur eine Registrierung vorzunehmen.

Der Bundesbeauftragte setzt sich auch nicht damit auseinander, daß bereits 1978 die Hauptabteilung XX des MfS schriftlich feststellte, „an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit Gysi nicht interessiert“ zu sein, da ich ihnen „dafür ungeeignet“ erschien (Blatt 367 der Anlagen). Auch im Beschluß zur Archivierung des IM-Vorlaufs vom 14.8.1986 hieß es, daß ich „für eine inoffizielle Zusammenarbeit“ „nicht geeignet“ bin (Blatt 311 der Anlagen). Eine ähnliche Einschätzung findet sich in dem Abschlußbericht zum IM-Vorlauf vom 14.8.1986.

Fast alle Unterlagen der Staatssicherheit zu mir müssen inhaltlich falsch sein, wenn die Behauptungen zutreffen sollten, die der Bundesbeauftragte aufstellt. Damit bestreitet der Bundesbeauftragte den

Wahrheitsgehalt der Unterlagen der Staatssicherheit, auf die er sich ansonsten stützt. Außerdem verlässt er den Rahmen der rechtlichen Grundlagen für seine Tätigkeit und verhält sich entgegen dem genannten Beschluß und Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin sowie seiner eigenen Antwort gegenüber der Abgeordneten Lederer. Er maßt sich an, je nach politischer Konstellation und entsprechend dem gewünschten Ziel, eine Auskunft bzw. gutachterliche Stellungnahme dahingehend abzugeben, daß Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR inhaltlich richtig oder falsch sind. Das mindeste, was man vom Bundesbeauftragten hätte erwarten können, wenn er die Unterlagen der Staatssicherheit in Bezug auf meine Person für inhaltlich falsch erklärt, wäre, daß er dies eindeutig nachweist. Davon kann aber in der gutachterlichen Stellungnahme keine Rede sein.

Soweit der Bundesbeauftragte mündlich versucht, diese Widersprüche mit meiner besonderen Bedeutung für das MfS zu erklären, nehme ich dazu unter 9. Stellung. Seine schriftliche Antwort an die Abgeordnete Lederer läßt sich mit diesem Hinweis allerdings sowieso nicht erklären.

Der Ignorierung der personenbezogenen Unterlagen des MfS zu mir durch den Bundesbeauftragten entspricht auch die Tatsache, daß er sich nicht damit auseinandersetzt, welche gewichtigen Umstände fehlen, die ansonsten für den Nachweis einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR herangezogen werden. Dabei geht es nicht nur um meine fehlende Registrierung als inoffizieller Mitarbeiter. Es geht auch nicht nur darum, daß es weder eine Schweigepflichterklärung noch eine Verpflichtungserklärung von mir gibt. Es fehlt auch jeder handschriftliche Bericht oder doch wenigstens ein von mir unterzeichneter Bericht. Und in meiner IM-Vorlaufakte befindet sich auch kein einziges von der Staatssicherheit gefertigtes Dokument mit der Angabe, daß es sich um eine von mir erteilte Information handeln würde. Hätte sich der Bundesbeauftragte wenigstens damit auseinandergesetzt, dann hätte er nur konstatieren können, daß es offensichtlich keine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen mir und dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR gegeben hat.

5. Da das Gutachten in sich widersprüchlich ist, ist es auch schwierig, sich mit einzelnen Thesen auseinanderzusetzen. Wird auf Seite 1 der Einführung im ersten Absatz noch von „Kontakten“ von mir zur Hauptabteilung XX des MfS ausgegangen, so findet sich schon im nächsten Absatz die Qualifizierung „Zusammenarbeit“. Beides ist sehr verschieden. Im Absatz vier auf Seite 1 trägt der Bundesbeauftragte vor, daß die aufgefundenen Unterlagen den Schluß nahelegen, daß ich dem MfS half, seine Interessen gegenüber oppositionellen Bürgern durchzusetzen und mandantenbezogene Informationen an das MfS weiterleitete. Wenn Unterlagen „einen Schluß nahelegen“, dann bringt dies in einem Gutachten doch wohl zum Ausdruck, daß eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, aber keine Gewißheit gegeben ist. Auf Seite 3 des Gutachtens im letzten Absatz wird dann aber aus dieser Wahrscheinlichkeit eine Gewissheit. Mit welcher der jeweiligen Thesen soll ich mich nun auseinandersetzen?

Aufgrund dieser Widersprüche glaube ich, daß es auch im Interesse der Mitglieder des Ausschusses ist, wenn ich mich im wesentlichen an das Fazit der gutachterlichen Stellungnahme halte und mich mit den dort aufgestellten Behauptungen auseinandersetze, obwohl auch diese zum Teil widersprüchlich sind.

6. Im Fazit widerspricht die Ziffer 2 den Ziffern 1 und 3.

In der Ziffer 1 wird behauptet, daß ich identisch mit jener Person sei, die vom MfS als IM-Vorlauf bzw. QMS „Gregor“, GMS bzw. IM „Notar“ oder IM „Sputnik“ bezeichnet wurde. Ferner wird behauptet, daß diese Decknamen ausschließlich mich vom MfS zugeordnet wurden. In der These 3 wird erklärt, daß die Analyse der Unterlagen ergeben habe, daß davon ausgegangen werden „muß“, daß sie nur im Ergebnis von direkt geführten Gesprächen zwischen mir und den MfS-Offizieren zustande gekommen sein können. In der These 2 wird dagegen gewunden erklärt, daß es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, daß diese Informationen nicht von mir stammen würden.

Der Widerspruch zwischen den drei Thesen ist eindeutig. Wenn es erwiesen wäre, daß ich die Quelle mit den entsprechenden Decknamen war und die Informationen nur aufgrund direkter Gespräche zwischen mir und den MfS-Offizieren geflossen sein können, dann wäre es auch erwiesen, daß diese Informationen von mir stammen. Wenn aber der Bundesbeauftragte in These 2 lediglich behauptet, daß es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß die Informationen nicht von mir stammen, dann sagt er ja damit, daß auch nicht bewiesen ist, dass von mir stammen müssen. Meines Erachtens wird hier die Methode des Bundesbeauftragten besonders deutlich. Ein und dieselbe Behauptung wird zweimal aufgestellt und einmal wieder relativiert, um je nach Fragestellung oder Prozeßgegenstand die eine oder die andere Aussage heranziehen zu können.

Andererseits ergibt sich aus den Unterlagen, daß diese drei Behauptungen durchaus widerlegbar, mit Sicherheit aber nicht nachweisbar sind. Hier geht es ja nur um solche Unterlagen, die die Quellenbezeichnung „Gregor“, „Notar“ oder „Sputnik“ tragen.

Zunächst ist festzustellen, daß es nicht eine einzige Information, nicht einen einzigen Bericht gibt, der als Quellenbezeichnung den Decknamen „Sputnik“, trägt. Wenn es aber eine solche Unterlage nicht gibt, dann sind die Behauptungen in den Ziffern 1 bis 3 in bezug auf „Sputnik“ gegenstandslos. Ein seriöser Gutachter hätte darauf hinweisen müssen.

In sämtlichen Unterlagen taucht der IM „Sputnik“ nur ein einziges Mal auf (Blatt 291). Nach dieser Unterlage sollten die IM's „Christian“, „Donald“ und „Sputnik“ „zur persönlichen Einflußnahme auf Bohley und Fischer“ genutzt werden, um zu erreichen, „daß beide von ihren Absichten der Rückkehr in die DDR Abstand nehmen“. Wie sich aus dieser einzigen Unterlage im ernst ergeben soll, daß mit dem IM „Sputnik“ ich gemeint gewesen sein kann oder gar muß, bleibt das Geheimnis der Gutachter. Im übrigen ist auch eine inhaltliche Widerlegung möglich. Mein Auftrag von Bärbel Bohley bestand darin, dafür zu sorgen, daß sie in die DDR zurückkehren kann. Dies ist ja dann auch geschehen, offensichtlich gegen den Willen des MfS. Zu keinem Zeitpunkt habe ich auch nur im Ansatz versucht, sie von einer Nichtrückkehr zu überzeugen. Dies wäre auch absurd gewesen, nachdem ich als Anwalt von ihr den Auftrag angenommen hatte, mich für ihre Rückkehr einzusetzen. Gegenteiliges hat übrigens auch Bärbel Bohley noch zu keinem Zeitpunkt behauptet. Im Anhang folgt nach Blatt 291 ein sehr detaillierter Maßnahmeplan der Staatssicherheit, durch welche IM welche Initiativen im Rahmen der Wiedereinreise Bärbel Bohleys zu ergreifen sind. Zwölf IM's erhielten konkrete Aufträge, darunter auch die beiden IM's, die auf Blatt 291 genannt wurden, nämlich „Donald“ und „Christian“. In diesem konkreten Maßnahmeplan taucht aber plötzlich der IM „Sputnik“ nicht mehr auf. Das wäre aber ziemlich absurd, wenn es ihn gegeben und er über einen engen Kontakt zu Frau Bohley verfügt hätte, so daß er in diesem Zusammenhang hätte auch wirksam werden können. Solche Überlegungen hat es offensichtlich auch beim Bundesbeauftragten gegeben. In diesem Zusammenhang wurde nämlich in der ersten Fassung des Gutachtens vom Januar 1995 noch ausgeführt: „Im Rahmen umfangreicher Kontrollmaßnahmen gegen die wieder eingereisten Frau Bohley und Herrn Fischer ist des weiteren festgelegt, welche IM mit individuellen Kontakten zu den genannten Personen differenziert zum Einsatz kommen sollen. Aufgeführt sind 12 IM, darunter auch 'Donald' und 'Christian'. Ein IM 'Sputnik' wurde nicht genannt, was angesichts der Bestimmtheit der Aufgabe im Operativplan vom 13.6.1988, er bezieht sich auf die gleichen Personen, unverständlich ist, wenn der IM 'Sputnik' real existierte.“ Damals ging also auch der Bundesbeauftragte davon aus, daß es einen IM „Sputnik“ bei der Hauptabteilung XX des MfS gar nicht gab. Wenn es ihn aber nicht gab, dann kann auch ich dieser nicht gewesen sein. Wie man eine ganze Kette von Thesen auch auf einen IM „Sputnik“ stützen kann, der in Wirklichkeit nicht existierte, wirft mehr als einen Schatten auf das Gutachten.

Aber auch die Zuordnung des Decknamens „Gregor“ zu mir ist nicht belegt. Zweifel sind in mehrfacher Hinsicht angebracht, und man hätte wenigstens erwarten müssen, daß sich das Gutachten mit solchen Widersprüchen auseinandersetzt. Der auffälligste Widerspruch besteht in folgender Tatsache. Der IM-Vorlauf zu mir mit dem vorläufigen Decknamen „Gregor“ wurde durch MfS-Beschluß vom 18.9.1980 eröffnet. Er wurde am gleichen Tage bestätigt. Dieser IM-Vorlauf mit dem genannten Decknamen endete durch Beschluß vom 14.8.1986, der am 17.9.1986 bestätigt wurde (Blatt 310 und 311 der Anlagen). Aus dieser Zeit, in der mir dieser vorläufige Deckname zugeordnet wurde, gibt es nicht eine einzige Unterlage, die als Quellenbezeichnung den Decknamen „Gregor“ trägt. Der Bundesbeauftragte hat mit der Quellenbezeichnung „Gregor“ eine Unterlage vom 7.12.1978 (Blatt 4), eine Unterlage vom 14.3.1979 (Blatt 9), eine Unterlage vom 23.7.1980 (Blatt 21) und eine Unterlage vom 1.9.1980 (Blatt 25) vorgelegt. Es gibt also vier Unterlagen mit der Quellenbezeichnung „Gregor“, die sämtlichst aus einer Zeit stammen, in der ich beim MfS nicht registriert war und mir auch von der Staatssicherheit der vorläufige Deckname „Gregor“ noch nicht zugeordnet worden war.

Außerdem fällt ein weiterer Umstand auf. Im Zusammenhang mit Rudolf Bahro gibt es regelmäßig einen offiziellen und einen inoffiziellen Bericht. Auf Blatt 1 bis 3 der Anlagen findet sich der offizielle Bericht über ein Gespräch mit mir vom 7.12.1978, der inoffizielle über dieses Gespräch befindet sich dann auf Blatt 4 bis 8. Das gleiche gilt für ein Gespräch vom 13.3.1979, über das es einen offiziellen Bericht vom 15.3.1979 und einen inoffiziellen vom 14.3.1979 gibt (Blatt 19 bis 20 bzw. Blatt 9 bis 18). Mit dieser Problematik setzt sich das Gutachten nicht auseinander. Beim genauen Lesen der offiziellen Berichte stellt sich nämlich auch heraus, daß nicht angegeben wird, mit wem ich das Gespräch geführt habe, sondern ausschließlich, daß ich es führte. Nur im ersten Moment entsteht der Eindruck, daß ich das Gespräch mit dem Unterzeichner des Vermerks geführt habe, das ergibt sich aber aus dem Vermerk nicht. In Wirklichkeit war es eben so, daß ich in beiden Fällen ein offizielles Gespräch mit einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED führte. Von dort ging offensichtlich auch eine Information an die Staatssicherheit, so daß es eine offizielle Information gab und zusätzlich zur Einordnung in die Akte von Rudolf Bahro eine inoffizielle gefertigt wurde, da das ZK der SED in Opferakten nicht auftauchen durfte. Das würde auch erklären, weshalb ich beim MfS nicht registriert war, aber dennoch irgendein Deckname für die inoffizielle Information verwendet werden mußte, der später zu meinem vorläufigen Decknamen wurde, als sich das MfS entschloß, einen Werbungsversuch

bei mir zu starten. Mit der Tatsache der Existenz einer offiziellen und einer inoffiziellen Information hat sich der Bundesbeauftragte in der ersten Fassung des Gutachtens auf Seite 17 noch auseinandergesetzt, wenn gleich m.E. auch mit falschen Schlußfolgerungen. Es wurde aber noch darauf hingewiesen, daß es zu diesem Zeitpunkt keinen IM-Vorlauf „Gregor“ beim MfS gab. Diese gesamte Auseinandersetzung fehlt in der überreichten gutachterlichen Stellungnahme. Der Bundesbeauftragte hat mit der Quellenbezeichnung „Notar“ neun Unterlagen mit Berichten in den Anlagen überreicht. Acht davon stammen aus den Jahren 1981 bis 1984, eine Unterlage aus dem Jahre 1988. Von 1980 bis 1986 lief gegen mich ein IM-Vorlauf unter dem vorläufigen Decknamen „Gregor“. Der Deckname „Notar“ war nur für den Fall geplant, daß ich als IM geworben werde. Aus den Unterlagen zu meiner Person ergibt sich, daß es zu dieser Anwerbung niemals kam, und auch der Bundesbeauftragte behauptet nichts Gegenteiliges. Wenn ich also in dieser Zeit nicht den Decknamen „Notar“ besaß, dann ist es entgegen der Darstellung des Bundesbeauftragten auch keinesfalls eindeutig, daß er mir zugeordnet war und entsprechende Informationen direkt von mir stammten. Und für das Jahr 1988 gilt dies erst recht, weil in dieser Zeit der Vorlauf längst archiviert war und gegen mich eine operative Personenkontrolle unter dem Decknamen „Sputnik“ lief. Ich werde einige Beispiele nennen, bei denen mit der Bezeichnung „Notar“ auf keinen Fall meine Person gemeint gewesen sein kann.

Auf Blatt 44 der Anlagen befindet sich ein Vermerk, in dem es heißt: „Am 4.1.1984 übergab der IM 'Notar' eine Erklärung des Poppe, Gerd (Anlage), die er am 4.1.1984, um 16.00 Uhr, bei seinem Rechtsanwalt Dr. Gysi abgab.“ Tatsächlich erschien am 4.1.1984 in meiner Sprechstunde Gerd Poppe in meinem Anwaltsbüro. Er hatte eine für die westlichen Medien bestimmte Erklärung mitgebracht, aus der sich ergab, daß im Gegensatz zu Meldungen in westlichen Medien seine Ehefrau Ulrike Poppe, die meine Mandantin war, sich nicht im Hungerstreik befand. Da wir zum damaligen Zeitpunkt in meinem Büro noch kein Kopiergerät hatten, mußte ich mir die Erklärung handschriftlich abschreiben, da Herr Poppe sein Exemplar wieder mitnahm. Sie liegt nach wie vor handschriftlich von mir gefertigt in meiner Handakte vor. Am 5.1.1984 erschien Herr Poppe erneut und erteilte mir den Auftrag, diese Erklärung an den Generalstaatsanwalt der DDR zu übersenden. Daraufhin habe ich dies in meinem Büro veranlaßt. Am 6.1.1984 wurde die handschriftliche Erklärung dann schreibmaschinenschriftlich gefertigt und an den Generalstaatsanwalt der DDR übersandt. Am 4.1.1984 lag also eine Schreibmaschinenschriftfassung der Erklärung von Gerd Poppe in meinem Büro nicht vor, sondern lediglich meine handschriftliche Fassung. Da ich an diesem Tage eine übliche Sprechstunde hatte, wäre es mir auch gar nicht mehr möglich gewesen, während dieser Sprechstunde zum MfS zu rennen und eine Erklärung, die sowieso für die Öffentlichkeit bestimmt war, an das MfS zu übergeben. Wozu hätte ich dies auch tun sollen? Außerdem hat Herr Poppe inzwischen erklärt, daß die bei den MfS-Unterlagen befindliche maschinenschriftliche Fassung seiner Erklärung inhaltlich unrichtig ist und mehrere orthographische Fehler enthält. Die in meiner Akte vorhandene maschinenschriftliche Fassung, die erst am 6.1.1984 gefertigt wurde, ist aber orthographisch korrekt und auch inhaltlich exakt. Eine Identität der beiden Dokumente ist ausgeschlossen. Weder ich noch eine Mitarbeiterin meines Büros können deshalb am 4.1.1984 die inhaltlich falsche und orthographisch unrichtig geschriebene maschinenschriftliche Erklärung beim MfS abgegeben haben. Mit Sicherheit ist also hier die Quellenbezeichnung „Notar“ nicht auf mich bezogen.

Obwohl der Bundesbeauftragte in seiner gutachterlichen Stellungnahme behauptet, das Arbeitsbuch von Lohr im Zusammenhang mit „Notar“ exakt und vollständig zitiert zu haben, wurde in der als Anlage beigefügten Broschüre nachgewiesen, daß unvollständig und zum Teil auch falsch zitiert wurde. Davon abgesehen, habe ich während des Parteitages der SED 1981 kein Gespräch mit Robert Havemann geführt. Wenn „Notar“ dies laut Vermerk vom 31.3.1981 getan hat, scheidet er erneut aus. Im Vermerk vom 31.1.1984 heißt es in einem Zusammenhang: „Unbedenklichkeitsbescheinigung will 'Notar' ausschreiben“ (Blatt 258). Es ging hierbei um die Ausfuhr von Kulturgut der DDR, konkret um die Ausfuhr antiker Schränke eines Herrn Thomas Eckert. Zu keinem Zeitpunkt war ich befugt oder willens, Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen. Dies konnten nur die Räte der Kreise, der Bezirke oder das Kulturministerium, je nach Einstufung des Kulturgutes. Ich hatte aber auch keinen Auftrag von Herrn Thomas Eckert, mich darum zu kümmern, daß er eine Ausfuhrgenehmigung für die Schränke erhielt. Mit anderen Worten, ich hatte überhaupt nichts damit zu tun. Wer hier auch immer von Herrn Lohr gemeint gewesen sein mag, ich auf jeden Fall nicht, in anderen Zusammenhängen wird der Begriff „Notar“ so verwendet, daß er auf eine beachtlich große Zahl von Personen zutreffen könnte, auf jeden Fall nicht zwingend auf mich. Die Bundesbehörde bleibt deshalb jeden Nachweis dafür schuldig, daß dieser Deckname - auch noch in jedem einzelnen Fall - zwingend mir zuzuordnen wäre. Aber ich will auch zu der kurzen Notiz im Lohr-Buch Stellung nehmen, die bei der öffentlichen Beweisführung eine besondere Rolle spielt. Laut Blatt 247 heißt es an einer Stelle: „Havemann XX/9 (Gysi) ('Notar')“. Das Wort „Gysi“ ist durchgestrichen worden. Zunächst einmal bin ich nicht sicher, ob das Zitat exakt ist. Genausogut ist es möglich, daß das durchgestrichene Wort nicht „Gysi“, sondern „Gregor“ heißt. In diesem Falle wäre ein Deckname ausgestrichen und ein anderer dafür eingesetzt worden. Aber selbst

wenn der durchgestrichene Name „Gysi“ lauten sollte, ist dies keinesfalls ein Beweis im vom Bundesbeauftragten gewünschten Sinne. Denn zu keinem Zeitpunkt habe ich bestritten, daß die Staatssicherheit den Decknamen „Notar“ zumindest in vielen Fällen im Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit verwendet hat. Auf der anderen Seite steht doch fest, daß es sich um ein Arbeitsbuch von Lohr handelte. Nur er hatte Zugang dazu. Weshalb sollte er meinen Klarnamen austreichen, wenn er ihn einmal hingeschrieben hatte und ich „Notar“ war? Das Durchstreichen meines Namens und das Hinschreiben des Decknamens „Notar“ könnte also genauso umgekehrt als Hinweis darauf interpretiert werden, daß ich nicht gemeint bin. Außerdem ist es auch denkbar, daß zunächst geplant war, offiziell über die Staatsanwaltschaft oder die Partei an mich heranzutreten, daß dieser Plan dann aber wieder aufgegeben wurde, so daß sich die Bezeichnung änderte. Es kann dann also eine inoffizielle Quelle genutzt worden sein, die keinesfalls mit mir identisch gewesen sein muß. Auch hier wurde wieder nicht die Realität untersucht, sonst hätte der Bundesbeauftragte nämlich feststellen können, daß es zwischen mir und Frau Havemann wegen einer Aktion, bei der sie in Trauerkleidung auf dem Alex erscheinen wollte, kein Gespräch gegeben hat, das „Notar“ entsprechend der Notiz zu führen hatte.

Im übrigen versäumt der Bundesbeauftragte zu zitieren, daß sich auch noch ein Eintrag auf Blatt 248 befindet. Dieser Eintrag lautet: „Havemann - ('Notar')“. Nach der Beweislogik des Bundesbeauftragten müße Havemann damit „Notar“ sein. Dies ist selbstverständlich Unsinn, aber es zeigt, wie unverantwortlich solche Beweisführungen sind.

Der Bundesbeauftragte vermeidet, sich auch mit der Frage auseinanderzusetzen, daß sich in meiner Vorlaufakte, die von 1980 bis 1986 geführt wurde, kein einziger Bericht befand, der von mir stammt bzw. von mir stammen könnte. Die Unterlagen mit der Quellenbezeichnung „Gregor“ bzw. „Notar“ wurden sämtlichst in anderen Akten gefunden. Wenn diese Informationen jedoch von mir stammen würden, müßen sie als Ergebnisse der Arbeit des Staatssicherheitsdienstes mit mir auch Einzug in meine Akte gefunden haben. Und diese Akte wurde bekanntlich 1986 archiviert, und so wie sie archiviert wurde, durch den Bundesbeauftragten aufgefunden. Das Inhaltsverzeichnis ist identisch mit dem tatsächlichen Inhalt der Akte. Dies spricht eindeutig dagegen, daß ich als direkte Quelle des Staatssicherheitsdienstes fungiert habe.

Im übrigen ist im Anlagenband die erste Überschrift falsch, weil mit ihr behauptet wird, daß sämtliche folgenden Unterlagen die Quellenbezeichnung „Gregor“ oder „Notar“ tragen, obwohl zwei Informationen dabei sind, die überhaupt keine Quellenbezeichnung haben.

Eine viel näherliegende Hypothese wurde vom Bundesbeauftragten weder geprüft noch besprochen. Bei Berichten im Zusammenhang mit meiner anwaltlichen Tätigkeit durch nicht bei der Staatssicherheit registrierte Personen, z.B. vom ZK der SED, staatlichen Justizstellen oder auch aus meinem Büro, verwandte die Staatssicherheit Quellenbezeichnungen, die zu keiner konkreten Person gehörten. Sie lagen irgendwie in meiner „Nähe“, aber waren auch mir nicht zugeordnet, um keine falsche Quellenbezeichnung vorzunehmen. Dann bekommt alles einen Sinn. Der Deckname „Gregor“ wurde nur solange verwendet, wie er mir nicht zugeordnet war, und schied danach als Quellenbezeichnung aus, weil zwar ein Zusammenhang zu mir bestand, aber ich nicht der Informant war. Innerhalb der Staatssicherheit hätte ich aber als Informant gegolten, wenn dieser Deckname nach dem Anlegen des IM-Vorlaufs in Bezug auf meine Person verwendet worden wäre. Statt dessen wurde seit diesem Zeitpunkt der Deckname „Notar“ eingesetzt, wiederum mit „Nähe“ zu mir, aber wiederum mir nicht zugeordnet. Dadurch wurde der gleiche Zweck erfüllt. Die Informationen stammten aus meiner Umgebung, waren aber keiner konkreten Person zuzuordnen. Da diese Informationen nicht direkt durch mich an die Staatssicherheit flossen, konnte sie logischerweise auch keine mir zugeordneten Decknamen verwenden, weil anderenfalls aus einer unbestimmten Quellenangabe eine falsche geworden wäre. Würden dagegen die Behauptungen des Bundesbeauftragten stimmen, hätte die Staatssicherheit zwischen 1980 und 1986 für die angeblichen Informationen von mir den Decknamen „Gregor“ verwenden müssen, und es gibt keine Erklärung, warum sie es in diesem Falle nicht auch getan hätte.

7. In den Thesen 4 und 5 im Fazit setzt sich der Bundesbeauftragte mit der Registrierung, Erfassung und Verpflichtung als IM auseinander. Auch hier gibt es zwischen beiden Thesen wiederum Widersprüche. In der These 4 wird behauptet: „Da die genannten MfS-Offiziere Dr.Gysi über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren als IM oder GMS bezeichneten, kann ausgeschlossen werden, daß es sich hier um irrtümliche Bezeichnungen handelt.“ Jede Leserin und jeder Leser kann das nur so verstehen, daß ich tatsächlich IM war. In der These 5 wird aber dann wieder darauf hingewiesen, daß ich „nicht als IM verpflichtet und förmlich registriert wurde“. Daraus würde sich wiederum ergeben, daß ich kein IM war. Mit Antrag an das Verwaltungsgericht Berlin auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung habe ich begehrt, der Behörde des Bundesbeauftragten untersagen zu lassen, mich als inoffiziellen Mitarbeiter der Staatssicherheit zu bezeichnen. In ihrer Erwiderung läßt die Behörde durch ihre Rechtsanwälte an

das Verwaltungsgericht im Schriftsatz vom 23.6.1995 auf den Seiten 13 und 14 folgendes wörtlich vortragen: „Der Antragsteller will untersagen lassen eine Behauptung des Bundesbeauftragten, er 'sei inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der früheren DDR gewesen'. Der Angriff geht aber ins Leere, weil der Bundesbeauftragte dies überhaupt nicht geäußert hat,“ „In dem Gutachten befindet sich nirgendwo eine Erklärung des Inhalts, er sei inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der früheren DDR gewesen.“ Das Verwaltungsgericht Berlin hat sich dieser Einlassung angeschlossen. Wie soll ich mich aber mit der These des Bundesbeauftragten auseinandersetzen, daß ich keinesfalls irrtümlich als IM bezeichnet wurde, wenn er andererseits bestreitet, je auch nur geäußert zu haben, daß ich ein IM gewesen sei. Offensichtlich ist also mein Verständnis des Satzes in These 4, der oben zitiert wurde, ein völlig anderer als das Verständnis durch den Bundesbeauftragten und das Verwaltungsgericht. In Wirklichkeit wollte der Bundesbeauftragte also damit sagen, daß ich kein IM war, ich muß hinzufügen, daß er das dann aber sehr mißverständlich ausgedrückt hat. In der These 5 befindet sich aber auch ein weiterer Widerspruch. Im dritten Absatz auf Seite 42 wird ausgeführt; „Mit den Decknamen 'Gregor' und 'Notar' versehene Informationen sind keineswegs Beleg dafür, daß lediglich eine Materialsammlung existiert, in der Informationen aus verschiedenartigen Quellen mit obigem Decknamen versehen und gesammelt wurden.“ Das muß doch offensichtlich so verstanden werden, daß möglicherweise eine solche existierte, aber es eben nicht bewiesen ist, daß ausschließlich eine Materialsammlung existierte. Im letzten Satz des gleichen Absatzes soll dann aber wieder eher ausgeschlossen werden, daß überhaupt eine solche Materialsammlung existiert habe. Auch hier wird übrigens die Beweislast wieder verkehrt. Nicht der Bundesbeauftragte schließt aus, daß die Informationen aus verschiedenen Quellen stammen können, sondern er behauptet nur umgekehrt, daß nicht bewiesen sei, daß sie aus mehreren Quellen stammen.

8. In der These 7 des Fazits geht es dann um die Präsente. Mal wird in Wahrscheinlichkeitsform, mal feststehend formuliert. Auch hier bemerkenswert die Reaktion des Bundesbeauftragten in seinem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Berlin auf Seite 20. Als Antragsteller habe ich beantragt, dem Bundesbeauftragten die Behauptung zu untersagen, daß ich Zuwendungen seitens der Staatssicherheit erhalten habe. Der Bundesbeauftragte bestreitet, und das Verwaltungsgericht Berlin schließt sich dem an, eine solche Behauptung aufgestellt zu haben. Wörtlich läßt er ausführen: „Das Gutachten stellt fest, es seien diese Summen unter diesen Registriernummern 'verbucht' worden, es benennt einige weitere Indizien, die auf den Antragsteller verweisen, wie etwa die zeitliche Nähe der Buchungsdaten zum Geburtstag des Antragstellers. Eines sagt das Gutachten nicht: Es habe der Antragsteller Zuwendungen erhalten.“ Nur wenn das Gutachten dies nicht sagen und feststellen will, was sollen denn dann diese Erörterungen in einem Verfahren, in dem es um die Frage des Nachweises einer inoffiziellen Zusammenarbeit geht. Im übrigen kann über jede Person die Behauptung aufgestellt werden, daß sie Zuwendungen von der Staatssicherheit erhalten haben könnte. Entscheidend ist doch wohl, ob sie solche erhalten hat.

In den Thesen 8, 9 und 10 des Fazits werden willkürliche, zum Teil auch unzutreffende Vermutungen und Erklärungen abgegeben. Es ist schon richtig, daß das Ministerium für Staatssicherheit über sehr verschiedene Hauptabteilungen verfügte. Andererseits ist es auch wiederum naiv zu glauben, daß die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger der DDR diese Strukturen kannte. Das heißt, wenn sich irgendwo ein Mitarbeiter des MfS vorstellte, hat er in aller Regel nicht hinzugefügt, von welcher Abteilung er kommt. Zu meinen offiziellen Kontakten habe ich ausreichend Stellung genommen. Sie spielen in diesem Gutachten auch keine Rolle, so daß ich darauf nicht weiter einzugehen brauche.

9. Der Bundesbeauftragte erweckt in der gutachterlichen Stellungnahme den Eindruck bzw. behauptet direkt, daß meine Nichterfassung und Nichtregistrierung in den Jahren 1978, 1979 und bis zum September 1980 sowie die Registrierung im Rahmen einer operativen Personenkontrolle ab 1986 damit zusammenhängen, daß in meinem Falle eine besondere Konspiration erforderlich war. Mündlich hat der Bundesbeauftragte in verschiedenen Zusammenhängen dazu erklärt, daß ich eben für die Staatssicherheit von besonders großer Bedeutung gewesen wäre. Abgesehen davon, daß eine solche Theorie nicht belegt wird, widerspricht sie auch der Tatsache, daß die übergebenen Informationen der Quellen „Gregor“ bzw. „Notar“ weder quantitativ noch qualitativ erheblich sind. Worin soll denn meine besondere Bedeutung bestanden haben? Welche besondere Leistung soll ich denn für die Staatssicherheit erbracht haben?

Diese Theorie entbehrt aber auch jeder Logik. Denn wenn es besondere Gründe der Staatssicherheit gegeben haben soll, mich 1978, 1979 und bis September 1980 nicht zu registrieren, weshalb sind dann diese Gründe im September 1980 weggefallen? Wieso war meine Bedeutung plötzlich so gesunken, daß in der bei der Staatssicherheit üblichen Art und Weise ein IM-Vorlauf zu mir angelegt und registriert wurde? Aus dieser Vorlauf-Akte ergibt sich, daß dies auch keinesfalls in besonders konspirativer Art und Weise erfolgte. Mein Klarname, meine Personenkennzahl und andere Daten wurden vollständig und im Sinne der internen MfS-Vorschriften ordnungsgemäß eingetragen. Ebenso wenig läßt sich erklären, weshalb im September 1986 eine neue Situation dahingehend entstanden war, daß aus dem

IM-Vorlauf eine operative Personenkontrolle werden mußte, obwohl es nur um die Fortsetzung der inoffiziellen Zusammenarbeit gegangen sein soll. Nichts hatte sich in dieser Zeit an meiner gesellschaftlichen Stellung in der DDR geändert. Und meine bedeutenden politischen Mandate (Rudolf Bahro, Robert Havemann) waren zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen. Barbel Bohley und andere habe ich erst 1988 vertreten. In dieser Zeit übte ich auch keine besondere Funktion im Berliner Rechtsanwaltskollegium aus, dessen Vorsitzender ich erst im April 1988 wurde.

Es gibt also weder einen Nachweis noch einen nachvollziehbaren Grund, weshalb der Staatssicherheitsdienst im September 1986 die Art meiner Erfassung und Registrierung geändert haben soll, wenn in Wirklichkeit meine angebliche Zusammenarbeit lediglich fortgesetzt werden sollte, nachvollziehbar, belegbar und in Übereinstimmung mit der Antwort des Bundesbeauftragten an die Abgeordnete Lederer ist dagegen, daß zu diesem Zeitpunkt real eine operative Personenkontrolle eingeleitet wurde. Sie erklärt dann nicht nur den Bericht eines inoffiziellen Mitarbeiters gegen mich, sondern auch die Anordnung zur Abhörung meines Telefons. Und dadurch würde auch erklärlich werden, weshalb der IM-Vorlauf abgeschlossen und archiviert werden mußte und daß dies dann logischerweise mit der Begründung geschah, daß ich für eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst nicht geeignet war.

So ergibt es sich aus den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, so wäre es logisch, aber es widerspräche der politischen Zielstellung des Überprüfungsverfahrens gegen mich. 10. Ich will noch einmal darauf hinweisen, daß ich zu keinem Zeitpunkt inoffiziell mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR zusammengearbeitet habe, weder ohne noch mit Decknamen. Ich kann in den Unterlagen dafür auch keinen Nachweis erkennen. Im übrigen bin ich aber auch für die Anfertigung und Auswahl dieser Unterlagen nicht verantwortlich.

Soweit die Unterlagen sich direkt auf meine Person beziehen, bestätigen sie das Gegenteil von dem was der Bundesbeauftragte in seiner gutachterlichen Stellungnahme behauptet. Auch mit weiteren Widersprüchen setzt sich das Gutachten nicht auseinander. So gibt es nicht eine einzige Erklärung dafür, weshalb ich in vielen Konzeptionen mit Klarnamen benannt werde, obwohl ich doch angeblich so etwas ähnliches wie ein IM der Staatssicherheit gewesen sein soll, auf jeden Fall jemand, dem ein Deckname zugeordnet gewesen wäre. Ebensovienig wird erklärt, daß sich aus Konzeptionen und Maßnahmeplänen ergibt, daß ich in der Regel „operativ“ zu irgendeinem Verhalten als „Rechtsanwalt Dr. Gysi“ veranlaßt werden sollte. Bei IM's wird formuliert, daß sie vom MfS einen Auftrag erhalten. Ich aber mußte „operativ veranlaßt“ werden, eben weil es keinen direkten Zugang des MfS zu mir gab. Auf Seite 22 wird ein Vermerk unvollständig zitiert. Ausgelassen wird die Tatsache, daß die Abschrift einer Eingabe von mir, die ich für meine Mandantin Jutta Braband an das Innenministerium der DDR sandte, über eine andere Hauptabteilung des MfS und das Ministerium des Innern besorgt werden mußte. Warum dieser komplizierte Weg, wenn ich mit dem MfS zusammenarbeitete und ihm doch direkt eine Kopie meiner Eingabe hätte übergeben können? Auf Seite 23 geht es um den Maßnahmeplan der Staatssicherheit im Zusammenhang mit der Wiedereinreise von Barbel Bohley (Blatt 294 der Anlagen). Hier wird im Zitat unterschlagen, daß die Generalstaatsanwaltschaft der DDR den Auftrag hatte, mit mir zu reden. Das Gutachten setzt sich auch nicht mit der Tatsache auseinander, daß bei einem angeblichen Spitzen-IM von solch gravierender Bedeutung nur wenige Berichte mit entsprechenden Quellenbezeichnungen vorliegen, nämlich 13 bzw. sogar nur 9. Es nimmt auch nicht dazu Stellung, weshalb überhaupt keine Informationen, die auch nur auf mich „hindeuten“ in den Akten von Lutz Rathenow, Rainer Eppelmann, Jutta Braband, Thomas Klein und anderen Mandanten von mir gefunden wurden. Ebensovienig erklärt es, weshalb über Gespräche zwischen meinen Mandanten und mir nur Informationen vorliegen, wenn diese in der Haftanstalt, in meinem Büro oder im Haus von Robert Havemann stattfanden, nicht aber, wenn sie an anderen Orten geführt wurden.

Von Herrn Wiefelspütz ist mir im Auftrage der Ausschussmitglieder mitgeteilt worden, daß es im Ausschuß nicht die geringsten Zweifel an der Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Mitarbeiter des Bundesbeauftragten gibt. Darf aber wenigstens ich Zweifel äußern, wenn im Gutachten eine Auseinandersetzung mit solchen Widersprüchen nicht stattfindet?

11. Besonders betroffen gemacht hat mich die Behauptung in der Einführung des Gutachtens auf Seite 1, wonach ich angeblich als anwaltlicher Vertreter von oppositionellen Bürgern die Interessen des MfS mit durchzusetzen half und mandantenbezogene Informationen an das MfS weitergab. Dafür gibt es keinen einzigen Beleg. Hier wird auch meine Berufsehre schwer angegriffen. Wie kann eine solche Behauptung aufgestellt werden, wenn sie sich eines Nachweises entzieht? Und auch hier versucht der Bundesbeauftragte den gleichen Trick. Gegenüber dem Verwaltungsgericht läßt er erklären, daß er dies ja gar nicht behauptet habe, sondern nur darauf hingewiesen hätte, daß ein solcher Schluß naheliege. Abgesehen davon, daß auf Seite 3 sich die Behauptung direkt befindet, darf wohl in einem Gutachten auch ein solcher Schluß nicht nahegelegt werden, wenn keine Beweise dafür vorliegen. Der Bundesbeauftragte weiß, daß alle Vermutungen, die er äußert, sowohl im Ausschuß als auch in der

Medienöffentlichkeit als Tatsachen gehandelt werden. Ich wünsche mir diesbezüglich eine Gegenüberstellung mit dem Bundesbeauftragten. Und ich möchte, daß er wenigstens ein einziges Beispiel nennt, in dem ich gegen die Interessen meiner Mandanten handelnd versucht hätte, MfS-Interessen durchzusetzen. In der überreichten Broschüre „Gysi ./ Gauck“ ist nachgewiesen worden, daß es einen solchen Fall nicht gibt. In bestimmtem Umfang ergibt sich sogar das Gegenteil aus den überreichten Unterlagen.

Die Staatssicherheit wollte das Holzhaus auf dem Grundstück von Robert Havemann für ihre operativen Zwecke nutzen. Mein gesamtes Wirken war darauf gerichtet, dies zu verhindern, letztlich mit Erfolg.

Die Staatssicherheit wollte, daß Bärbel Bohley nicht wieder in die DDR einreisen kann. Mein Wirken war darauf gerichtet, ihre Wiedereinreise zu ermöglichen, die auch erfolgte. Die Staatssicherheit wollte, daß gegen Frank-Wolf Matthies eine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt wird. Mein Wirken war dagegen gerichtet. Letztlich kam es nicht zur Durchführung einer Hauptverhandlung, sondern zur Einstellung des Verfahrens. Ich will mein Wirken nicht überbewerten, aber gerade in diesen Fällen, in denen Konzeptionen und Maßnahmepläne der Staatssicherheit vorliegen, kann ich belegen, gegenteilig gewirkt zu haben. Und soweit ich mit der Generalstaatsanwaltschaft der DDR oder Mitarbeitern der Bezirksleitung oder des ZK der SED gesprochen habe, so geschah dies, um im Interesse meiner Mandanten zu vermitteln. Außerdem wollte ich auch keinen Schaden für die DDR. Gegenteiliges habe ich nie erklärt. Bei einer so extrem unterschiedlichen Interessenlage zwischen den Mandanten einerseits und der SED und der DDR andererseits, kam es darauf an, Schnittpunkte zu suchen. Beispielsweise war doch klar, daß Rudolf Bahro so früh wie möglich aus dem Strafvollzug entlassen werden wollte. Meine Aufgabe bestand also darin, der Partei- und Staatsführung der DDR klarzumachen, daß auch sie zum Nutzen des Ansehens der DDR ein Interesse daran haben müssen, daß Rudolf Bahro so frühzeitig wie möglich entlassen wird. Ich weiß nicht, weshalb ich mir heute nachträglich ein solches Wirken vorwerfen lassen sollte. Und ich bin deshalb sehr froh, daß die meisten Mandanten von mir nicht in die Kampagne einstimmen, die gegenwärtig gegen mich stattfindet.

12. Nicht nur im Gutachten beurteilt der Bundesbeauftragte gleiche Sachverhalte unterschiedlich. Während er dort versucht, den Ausschußmitgliedern klarzumachen, daß ich über Jahre inoffiziell mit der Staatssicherheit zusammengearbeitet habe, bezeichnet er in einem Interview mit der „Tageszeitung“ denselben Sachverhalt plötzlich als „Arbeitskontakte“. Ich bestreite zwar auch letzteres, aber das zwischen einer inoffiziellen Zusammenarbeit und Arbeitskontakten ein Unterschied besteht, wird wohl niemand bestreiten können. Und was läßt nun der Bundesbeauftragte dem Verwaltungsgericht mitteilen? Auf Seite 13 des Schriftsatzes heißt es: „Es liegt im Wesen eines Gutachtens, daß es auf der Grundlage bestimmter Verfahrensweisen zu einem Urteil kommen will, das, selbst wenn es äußerlich als Tatsachenbehauptung formuliert worden ist, auf Werturteilen beruht.“ „Diese Wertungen und Schlußfolgerungen des Antragsgegners mögen richtig oder falsch, plausibel oder nicht nachvollziehbar begründet sein. Als gutachterliche Feststellung und Schlußfolgerung aus vorhandenem Material handelt es sich doch stets um Bewertungen, nicht um untersagungsfähige Tatsachenbehauptungen.“ Mithin läßt der Bundesbeauftragte vortragen, daß alle seine Behauptungen in der gutachterlichen Stellungnahme auch falsch sein können, aber untersagen lassen soll ich sie ihm nicht dürfen, denn es seien ja lediglich Bewertungen und keine Tatsachenbehauptungen, wie auch immer der Ausschuß und die Medienöffentlichkeit mit ihnen umgeht. Und wie dargestellt, wird das Gutachten ja sowohl von Ausschußmitgliedern als auch von der Medienöffentlichkeit als letzte Wahrheit und besonders seriös behandelt. Die „Berliner Zeitung“ stützt sich in einer Klage gegen mich auf das Gutachten, eben mit der Behauptung, daß dadurch Tatsachen erwiesen seien, die ich bisher bestritten hätte.

Ich hatte schon darauf hingewiesen, daß der Bundesbeauftragte im Schriftsatz bestreiten läßt, je erklärt zu haben, daß ich inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR gewesen sei.

Aus meinem Antrag ergibt sich, daß ich ihm darüber hinaus untersagen lassen will, mir langjährige Kontakte und eine Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung XX des MfS zu unterstellen. Im Schriftsatz an das Verwaltungsgericht auf den Seiten 15 bis 19 bestätigt er zwar eine entsprechende Äußerung im Gutachten, hält sie auch für berechtigt, erklärt aber auch hier, daß es sich um eine Bewertung und nicht um eine Tatsachenbehauptung handeln würde. Auf Seite 19 des Schriftsatzes an das Verwaltungsgericht beschäftigt sich der Bundesbeauftragte mit meinem Begehren, ihm die Behauptung untersagen zu lassen, daß ich als Rechtsanwalt Informationen über Mandanten an die Staatssicherheit der DDR weitergegeben habe. Seine Erklärung dazu: „Hier wie bisher: Das hat der Antragsgegner nicht als Tatsache behauptet.“ Das gleiche läßt der Bundesbeauftragte zu der Äußerung vortragen, daß ich versucht hätte, im Interesse der Staatssicherheit auf meine Mandanten einzuwirken und - wie bereits oben dargestellt- zu der Behauptung, ich habe Zuwendungen seitens der Staatssicherheit erhalten. Meines Erachtens werden hier Ziel und Methode besonders deutlich. In einer gutachterlichen Stellungnahme werden eine Fülle von Behauptungen gegen mich aufgestellt, diese geht noch an die

Medien, bevor der Ausschuß sie besitzt, der Ausschuß beschließt dann, die Stellungnahme jedem zugänglich zu machen, und nachdem ich dann in allen Medien als der übelste Verräter und Spitzel ausreichend dargestellt worden bin, erklärt der Bundesbeauftragte gegenüber dem Gericht, daß er diese Behauptungen nicht, zumindest nicht so aufgestellt habe und wenn doch, daß es sich dann nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern lediglich um Bewertungen handeln würde, der Schutz der Meinungsfreiheit gelte, und ich überhaupt kein Recht hätte, mich gegen Bewertungen zu wehren. Aber immerhin eine Frage bleibt: Nachdem der Bundesbeauftragte nunmehr gegenüber dem Gericht vortragen läßt, daß er keine Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe, alles was er aufgeschrieben hat, auch falsch sein könne, welchen Wert dann sein Gutachten noch für den Ausschuß haben kann, der bekanntlich einen gesetzlichen Auftrag zur Nachweisführung besitzt?

Dr. Gregor Gysi